

Antrag

der Abg. Martin Rivoir u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Änderung der Richtlinie 7 a „Zuwendungsfähige Kosten im Bereich des ÖPNV“ zur Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. mit welcher Begründung sie die Richtlinie 7 a „Zuwendungsfähige Kosten im Bereich des ÖPNV“ zur Verwaltungsvorschrift zum LGVFG geändert hat;
2. welche Folgen diese Änderung der Richtlinie für Projekte im Rahmen des LGVFG in Bezug auf Eigenleistungen der Verkehrsunternehmen hat;
3. welche Folgen diese Änderung der Richtlinie für Projekte im Rahmen des LGVFG in Bezug auf Entschädigungsleistungen oder Mehrkosten für die Beseitigung von kontaminiertem Bodenmaterial beim Bau oder Ausbau von Verkehrswegen hat;
4. welche Notwendigkeiten und fachlichen Aspekte sie für diese Änderungen der Richtlinie 7 a sieht;
5. inwiefern sie diese Änderung im Vorfeld im Sinne der Politik des Gehörtwerdens mit den betroffenen Verbänden und Unternehmen kommuniziert hat;
6. wie sich die betroffenen Verbände und Unternehmen zu den Inhalten der Reform positioniert haben;
7. inwiefern sie an den Inhalten der Reform der Richtlinie 7 a festhalten wird;

II. die Änderung der Richtlinie 7 a „Zuwendungsfähige Kosten im Bereich des ÖPNV“ zur Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) zurückzunehmen und stattdessen im Sinne der Politik des Gehörtwerdens in einen fachlichen Dialog mit den betroffenen Verbänden über die Notwendigkeit und Ziele eine Novelle der Richtlinie 7 a einzutreten.

02. 03. 2017

Rivoir, Hofelich, Kleinböck,
Wölflle, Gall SPD

Begründung

Falls durch die Änderung dieser Richtlinie die im Rahmen der LGVFG-Neufassung festgelegte neue Förderquote von 50 Prozent weiter abgesenkt wird, sollte dies seitens der Landesregierung offen kommuniziert werden.

Verlässlichkeit ist ein hohes Gut, gerade im langfristigen Geschäft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung. Deshalb ist es unabdingbar, geplante Änderungen von Regelwerken mit den unmittelbar Betroffenen zu kommunizieren, um im Vorhinein Fehlwirkungen zu erkennen und zu vermeiden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. März 2017 Nr. 3-3894.0/1265 nimmt das Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. mit welcher Begründung sie die Richtlinie 7 a „Zuwendungsfähige Kosten im Bereich des ÖPNV“ zur Verwaltungsvorschrift zum LGVFG geändert hat;

Zu I. 1.:

Es handelt sich nicht um die Änderung einer bereits bestehenden Richtlinie, sondern vielmehr um eine Neuschaffung. Mit Inkrafttreten des LGVFG im Jahr 2011 bzw. dessen Novellierung im Jahr 2015 war die erstmalige Schaffung einer Verwaltungsvorschrift mit aktuellen Richtlinien zum LGVFG fachlich geboten.

2. welche Folgen diese Änderung der Richtlinie für Projekte im Rahmen des LGVFG in Bezug auf Eigenleistungen der Verkehrsunternehmen hat;

Zu I. 2.:

Teile der Änderungen senken die Höhe der förderfähigen Kosten der Projekte, andere Teile erhöhen diese. In der Summe ergeben sich hierdurch jedoch nur unwesentliche Veränderungen am effektiven Fördersatz. Vergleichsbetrachtungen ergaben, dass sich die Zuwendungen infolge der Anwendung der neuen Richtlinie – anders als von Verbändeseite geäußert – teilweise erhöhen. Bereits mit der bislang entsprechend angewendeten Anlage 1 a zur Verwaltungsvorschrift zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Entflechtungsgesetz (VwV-EntflechtG) konnte, bezogen auf die Gesamtkosten eines Vorhabens, nie ein effektiver Fördersatz in Höhe der nominellen Förderung erreicht werden, da sich dieser immer auf den Anteil der zuwendungsfähigen Kosten bezieht.

3. *welche Folgen diese Änderung der Richtlinie für Projekte im Rahmen des LGV-FG in Bezug auf Entschädigungsleistungen oder Mehrkosten für die Beseitigung von kontaminiertem Bodenmaterial beim Bau oder Ausbau von Verkehrswegen hat;*
4. *welche Notwendigkeiten und fachlichen Aspekte sie für diese Änderungen der Richtlinie 7 a sieht;*

Zu I. 3. und I. 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese bislang, teilweise nur unter großen Einschränkungen, als zuwendungsfähig qualifizierten Kosten waren im Rahmen der fachtechnischen Prüfung stets nur mit erhöhtem Aufwand und nur unvollständig prüfbar und zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere auch für Kosten bei kontaminiertem Bodenmaterial. Insoweit waren Nachforschungen in erheblichem Umfang anzustellen, die mithin eine teils mehrjährige zeitliche Verzögerung im Verfahrensablauf mit sich brachten. Hinzu kommt, dass auch aufseiten der Antragsteller häufig Schwierigkeiten bei der Nachweisbarkeit dieser Kosten bestanden. Die Neuschaffung der Richtlinie hilft, künftig die Abrechnungsverfahren der fachtechnischen Prüfung zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie Unwägbarkeiten im Sinne des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu minimieren. Mehrjährige zeitliche Verzögerungen können so, auch im Sinne des Landesrechnungshofes, unterbunden werden, sodass mehr Planungssicherheit bezogen auf die Höhe der verfügbaren Fördermittel besteht.

5. *inwiefern sie diese Änderung im Vorfeld im Sinne der Politik des Gehörtwerdens mit den betroffenen Verbänden und Unternehmen kommuniziert hat;*
6. *wie sich die betroffenen Verbände und Unternehmen zu den Inhalten der Reform positioniert haben;*

Zu I. 5. und I. 6.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Bei der Richtlinie handelt es sich lediglich um niedergeschriebenes Verwaltungshandeln, sodass ein Beteiligungsverfahren im klassischen Sinne nicht erforderlich ist. Dennoch fand bereits vor Inkrafttreten der Anlage 7 a zur Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des LGVFG (VwV-LGVFG) ein Austausch mit Vorhabenträgern über beabsichtigte Veränderungen in den Abrechnungsverfahren statt. Bedenken wurden geäußert und fachlich diskutiert. Insbesondere wurde die Anregung aufgegriffen, die bislang geltenden pauschalierten Förderhöchstbeträge zu erhöhen. Die Richtlinie weist daher keine Bruttobeträge der Förderhöchstbeträge mehr auf, sondern nennt ohne Absenkung der Werte Nettobeträge, sodass die Inflation der letzten Jahre berücksichtigt wird. Gleichzeitig wurden die pauschalierten Förderhöchstbeträge erheblich, um bis zu 500 Prozent, angehoben.

7. *inwiefern sie an den Inhalten der Reform der Richtlinie 7 a festhalten wird;*

Zu I. 7.:

Die Landesregierung wendet die Richtlinie „Zuwendungsfähige Kosten ÖPNV“ an. Sofern sich bei den Abrechnungsverfahren in der Praxis Anpassungsbedarf zeigt, wird eine Überarbeitung der Richtlinie durch die Landesregierung geprüft.

II. die Änderung der Richtlinie 7 a „Zuwendungsfähige Kosten im Bereich des ÖPNV“ zur Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) zurückzunehmen und stattdessen im Sinne der Politik des Gehörtwerdens in einen fachlichen Dialog mit den betroffenen Verbänden über die Notwendigkeit und Ziele eine Novelle der Richtlinie 7 a einzutreten.

Zu II.:

Die Landesregierung hat mögliche Folgen der Neuschaffung der Anlage 7 a zur VwV-LGVFG erörtert und abgewogen. Die Neuschaffung war sachlich und fachlich geboten. Durch die Anlage 7 a zur VwV-LGVFG werden die teils mehrjährigen Abrechnungsverfahren vereinfacht und insbesondere beschleunigt, ganz im Sinne des Landesrechnungshofs. Auch konnte anhand verschiedenster Fördervorhaben verteilt über das Land Baden-Württemberg festgestellt werden, dass sich durch die Neuerungen im Abrechnungsverfahren für die Zuwendungsempfänger nur unwesentliche Auswirkungen am effektiven Fördersatz ergeben haben. Die Landesregierung hält daher an der Anlage 7 a fest. Die Landesregierung steht in einem kontinuierlichen Austausch mit den betroffenen Verbänden. Sofern sich bei den Abrechnungsverfahren in der Praxis begründeter Anpassungsbedarf zeigt, wird eine Überarbeitung der Richtlinie geprüft. Im Übrigen gilt das zu Ziffer 5. und 6. Gesagte.

Hermann
Minister für Verkehr